

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 14

Artikel: Beobachtungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu der den Morgen darauf erfolgten Unordnung beygetragen, da der grösste Theil der vereinten Truppen dadurch übernommen worden, nur allein die auf dem Bartschwang und zu Dorneck gestandenen Truppen ausgenommen, welche davon der Entfernung halber keine Nachricht hatten, und eben deswegeit auch ihrer Bestimmung mit Ehre Genüge gethan.

Beobachtungen.

General Altermatt glaubt, um sich vor allem Vorwürfe zu sichern (Namentlich vor jenem der Verrätherey, womit ihn der Schaffhauser Zeitungsschreiber zu belegen sich erfrehet) diesem Bericht annoch das Resummat der Vorstellungen beifügen zu müssen, welche er dem Stande Solothurn über die Unzulänglichkeit ihrer Kräfte zu Führung eines defensiven Krieges wider die französische Republik, gemacht hat, um sie der Unheile zu entheben, welche Wir nur gemeinsam erfahren haben.

Eben diese Gründe vermochten diesen General bey seiner Berufung nacher Solothurn den 18ten letzten Christmonat in dem ersten Artikel seiner provisorischen Vertheilungs Anstalten (die am 26ten gleichen Monats vom Kriegs-Comite aufgeheissen worden) die Nothwendigkeit einer Unterhandlung zu Behaltung des Friedens und eines guten Einverständnisses mit der französischen Republik vorzustellen,

Auf die hievon an hiesigen Stand gemachte Mittheilung, solle derselbe seine Wachsamkeit verdoppelt haben, um durch Unterhandlung diese zwen Gegenseände zu erreichen.

Im nämlichen Vertheitigungs Plan erklärte die hiesige Regierung jener von Bern ihre Militairische Stärke, und foderte diese auf, Ihr ebenfalls anzuzeigen, mit wie viel Truppen Sie im Fall des Angriffes hiesigem Stande zu Hilfe eilen könnte. Wo-
rauf der Stand Bern dem Unsriegen laut Defret vom
5ten Letzverflossnen Jänners 12000 Mann mit der
dazu nöthigen Artillerie, Kriegs Munition, und
Mundvorrath anerboth nebst Verheissung, noch über-
dies denselben mit allen seinen Kräften zu unterstützen.

Dieser Vertrag ward den 13ten Jänner durch ein zweytes Defret vom Kriegsrath von Bern bekräftigt,
welches Herr Escherner dem hiesigen Kriegs-Committe
eigenhändig überreicht hat.

Man war zugleich, obwohl nur mündlich, über-
eingekommen, daß im Fall die Franzosen das Solothurner Gebiet von Grenchen her überfallen sollten,
die Berner Truppen dann von Bürén und Nidau
aus Offensive agiren würden, um eine Diversion zu
verursachen. — Diese Communication wurde nun
aber durch den bernexischen General vom 1ten zum
2ten März gehoben.

General Altermatt darf daher zuversichtlich von den
Militär- und Civil- Stellen erwarten, daß ihm die-
selben auf sein biederer Verhalten, und zur Rettung
seines Vaterlandes getroffenen wohlüberlegten Anstalten
die verdiente Gerechtigkeit werden wiederafahren lassen.

Die Fortsetzung folgt.